



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 8.4.2.1, 1.11.2.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

| | |
|----------------------------|---|
| Vorhaben: | Erweiterung/Änderung einer Biogasanlage |
| Rechtsgrundlage: | BImSchG* |
| Vorhabenstandort: | Friesoythe – Neuscharrel |
| Antragsteller: | Wilfried Meemken |
| Az.: | 958/2024 |
| federführendes Amt: | Bauamt (Amt 60.0) |

Das geplante Vorhaben der Erweiterung einer Biogasanlage umfasst diverse Änderungen wie zum Beispiel die Errichtung einer Lager- und Technikhalle, der Errichtung und dem Betrieb eines Feststoffdosierers, eines Biofilters, eines Fermenters mit Tragluftdach etc. sowie die Änderung der Inputstoffe mit Erhöhung der Gasproduktionsmenge.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren. Dies resultiert aus dem vorliegenden landwirtschaftlich genutzten und vorgeprägten Standort.

Die von der Anlage ausgehenden Emissionen lassen aufgrund des Abstandes der acht Wohnhäuser im Umkreis von 325 m keine anlagebedingten Beeinträchtigungen erwarten. Die Grenzwerte für Geruchsemissionen werden eingehalten und Staub- und Geräuschemissionen sowie Luftbelastungen werden durch Verminderungsmaßnahmen wie Biofilter oder Container reduziert.

Die unvermeidliche Beanspruchung der bestehenden Ausgleichsflächen einer Fläche von ca. 698 m², welche aus Gehölzstrukturen besteht, führt zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, Klima und biologischer Vielfalt. Aufgrund der Kleinräumigkeit und des Alters ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Überplanung im Sinne des UVPG nicht gegeben. Eine Betroffenheit stickstoffempfindlicher gesetzlich geschützter Biotope oder anderer Biotope mit relevanten Tier- oder Pflanzenbestände ist ebenfalls nicht gegeben. Aufgrund der Hofgehölzentfernung und der Beseitigung eines Walls, ist eine nicht vermeidbare Veränderung des Mikroklimas zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Bodens können durch den Bau auf bebautem bzw.-. durch frühere Bautätigkeiten veränderten Flächen auf dem Betriebsgrundstück vermieden bzw. minimiert werden. Aufgrund der intensiv genutzten Ackerfläche und der betriebseigenen Fläche sind bereits gestörte Bodenverhältnisse auf den geplanten 6542 m² Versiegelungsfläche anzunehmen.

Bei dem Schutzgut Wasser werden erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungsmaßnahmen wie die Einführung von einem Leckageerkennungssystem bei unterirdischen Rohren,

Dichtigkeit von Wanddurchdringungen, zwei unabhängig voneinander wirkenden Sicherheits-schiebern etc. vermieden, sodass kein negativer Einfluss auf das Grundwasser zu erwarten ist.

Das Landschaftsbild wird durch Vermeidungsmaßnahmen wie der Färbung der Behälterdächer entsprechend der Anforderungen der TRAS 120 nur unerheblich beeinträchtigt. Kulturelle Erbe oder sonstige Sachgüter werden mit dem Vorhaben nicht beeinträchtigt, da diese nicht im Umkreis des Vorhabens aufgezeichnet sind. Die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen Fläche/Boden und Wasser und Tiere und Pflanzen sind vorhersehbar und nicht komplex, sodass eine Erheblichkeit nicht gegeben ist.

Zusammenfassend sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabstätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 23.07.2025

Im Auftrage
Thole

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung